



Eingegangen

14 AUG. 1989

Rechtsanwalt Salm

KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

3 U 1223/89

84 0 11/88 - Landgericht Berlin -

Verkündet am: 26. Juli 1989
Bosse, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

1. Jörg Eberhard,
Griegstraße 29, 1000 Berlin 33 (Grünwald),
2. Frank Metz,
Bregenzer Straße 10, 1000 Berlin 15,
3. Dr. Michael Schöne,
Podbleiskiallee 68, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
4. Dr. Georg Sikatzis,
Friednerweg 5, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
5. Günther Krause,
Nürnberger Straße 21, 1000 Berlin 30,
6. Axel Schnauck,
Sarrazinstraße 11-15, 1000 Berlin 41 (Friedenau),
7. Karl-Georg Wellmann,
Kurfürstendamm 15, 1000 Berlin 15,
8. Artur Prozell,
Briesestraße 32, 1000 Berlin 44 (Neukölln),
9. Wilhelm Roux,
Königsbergweg 230 b, 1000 Berlin 38 (Nikolassee),
10. Oda Beyrie,
Humboldtstraße 97, 1000 Berlin 51 (Reinickendorf),
11. Dr. Uwe Graffstätter,
Wolzogenstraße 23, 1000 Berlin 37 (Zehlendorf),
12. Dr. Rainer Radtke,
Antonstraße 1-2, 1000 Berlin 65 (Wedding),
13. Dr. Gerhard Schwarz,
Sophie-Charlotten-Straße 56, 1000 Berlin 19 (Charlottenburg),
14. Rolf Petruschke,
Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 1000 Berlin 42 (Tempelhof),

15. Volker Kranz,
Innsbrucker Straße 37, 1000 Berlin 62 (Schöneberg),
16. Dr. Volker Heidecke,
Viktoriastraße 15, 1000 Berlin 45 (Lichterfelde),
17. Herbert Schiel,
Milowstraße 6, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
18. Heldemarie Schiel,
Milowstraße 6, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
19. Heinz Eckert,
Knesebeckstraße 77, 1000 Berlin 12 (Charlottenburg),
20. Ingeborg Eckert,
Knesebeckstraße 77, 1000 Berlin 12 (Charlottenburg),
21. Friedrich-Jürgen Böck,
Pfarrlandstraße 3, 1000 Berlin 37 (Zehlendorf),
22. Martin Ahlers,
Sybelstraße 29, 1000 Berlin 12 (Charlottenburg),
23. Monika Hawellek,
Nassenhelder Weg 38, 1000 Berlin 27 (Wittenau),
24. Jochen Heins,
Nassenhelder Weg 38, 1000 Berlin 27 (Wittenau),
25. Dr. Lutz Rodenhoff,
Kirchweg 17, 1000 Berlin 38 (Nikolassee)
26. Christian Sügling,
Fregestraße 55, 1000 Berlin 41 (Steglitz),
27. Erhard Päper,
Kreuzwaldstraße 31, 1000 Berlin 22 (Kladow),
28. Lutz Neubert,
Taldorfer Weg 19 b, 1000 Berlin 26 (Wittenau),
29. Maria do Vale Neubert,
Taldorfer Weg 19 b, 1000 Berlin 26 (Wittenau),
30. Dr. Kai Vinck,
Uhlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15,
31. Prof. Dr. Wilhelm Nordemann,
Uhlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15,
32. Karin Schulz,
Zehntwerderweg 184, 1000 Berlin 28 (Lübars),
33. Wolfgang Schulz,
Zehntwerderweg 184, 1000 Berlin 28 (Lübars),
34. Eberhard Bauer,
Württembergallee 26/27, 1000 Berlin 19 (Charlottenburg),
35. Dr. Lutz Krakesch,
Uhlandstraße 159, 1000 Berlin 15,
36. Dr. Rainer Souchon,
Grunewaldstraße 48, 1000 Berlin 41 (Steglitz),
37. Ilona Blumenthal,
Dillenburgstraße 58 c, 1000 Berlin 33 (Wilmersdorf),
38. Wilfried Thurm,
Orber Straße 26, 1000 Berlin 33 (Schmargendorf),
39. Klaus Hamann,
Wilhelmsruher Damm 152, 1000 Berlin 26 (Wittenau),
40. Theodor Heil,
Remstaler Straße 25, 1000 Berlin 28 (Frohnau),

41. Eberhardt Reutter,
Armeniusstraße 1, 8000 München 90,
42. Dr. Wolfgang Stegner,
Bahnhofstraße 44, 7120 Bissingen,
43. Klaus Schlesinger,
Burgemeisterstraße 82, 1000 Berlin 42 (Tempelhof),
44. Joachim Paul,
Bachstelzenweg 27, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
45. Dr. Lucas Candelas,
Siegener Straße 38, 1000 Berlin 20 (Spandau),
46. Heinz Herrmann,
Parchimer Allee 81 c, 1000 Berlin 47 (Britz),
47. Antonius Flaskamp,
Eichenallee 61, 1000 Berlin 19 (Charlottenburg),
48. Norbert Kox,
Steinknippen 24, 5060 Bergisch-Gladbach 2,
49. Constanze Flaskamp,
Eichenallee 61, 1000 Berlin 19 (Charlottenburg),
50. Christel Schütz,
Jullusstraße 34, 1000 Berlin 44 (Neukölln),
51. Peter Vetter,
Pariser Straße 52, 1000 Berlin 15,
52. Wilhelm Kabus,
Finckensteinallee 9, 1000 Berlin 45 (Lichterfelde),
53. Dr. Dietrich Schöne,
Schweinfurthstraße 37, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
54. Dr. Peter von Velsen,
Karl-Marx-Straße 170, 1000 Berlin 44 (Neukölln),
55. Detlef Koß,
Höhenweg 10, 5012 Bedburg,
56. Renate Koß,
Höhenweg 10, 5012 Bedburg,
57. Vera Wilczek,
Bozener Straße 9, 1000 Berlin 62 (Schöneberg),
58. Martin Wilczek,
Bozener Straße 9, 1000 Berlin 62 (Schöneberg),
59. Willi Wegener,
Auf dem Uhlenbrink 9, 3280 Bad Pyrmont,
60. Ursula Wegener,
Auf dem Uhlenbrink 9, 3280 Bad Pyrmont,
61. Dr. Paul Hertin,
Umlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15,
62. Eckhart Stoltzenburg,
Douglasstraße 6, 1000 Berlin 33 (Grunewald),
63. Waltraud Stoltzenburg,
Douglasstraße 6, 1000 Berlin 33 (Grunewald),
64. Dr. Roger von Wickede,
Moltkestraße 36, 5600 Wuppertal 1,
65. Albert Coenders,
Podbielskiallee 68, 1000 Berlin 33 (Dahlem),

66. Cato Dill,
Kurfürstendamm 15, 1000 Berlin 15,
67. Georg Grund,
Humboldtstraße 51, 1000 Berlin 33 (Grunewald),
68. Helmut Heckendorf,
Scharfe Lanke 53, 1000 Berlin 20 (Spandau),
69. Dr. Dr. Hans-Peter Howald,
Grüneburgweg 143, 6000 Frankfurt am Main 1,
70. Richard Roesche,
Oeserstraße 87, 1000 Berlin 27 (Tegel),
71. Roland Nitschke,
Melnekestraße 8, 1000 Berlin 15,
72. Prof. Werner Reutter,
Thielallee 66, 1000 Berlin 33 (Dahlem),
73. Dr. Andreas Rieche,
Schlehenweg 1, 1000 Berlin 20 (Spandau),
74. Willi Rinhofer,
Dambach-La-Ville-Straße 12, 6909 Rauenberg,
75. Hans Sender,
Wilhelm-Hauff-Straße 17, 1000 Berlin 41 (Friedenau),
76. Michael Urban,
Bundesratsufer 5, 1000 Berlin 21 (Tiergarten),
77. Dr. Hans Wolfgang Voigt,
Glockenturmstraße 36, 1000 Berlin 19 (Charlottenburg),
78. Peter Klein,
Goethestraße 29, 1000 Berlin 37 (Zehlendorf),
79. Dr. Monika Souchon,
Grunewaldstraße 48, 1000 Berlin 41 (Steglitz),

zu 2 bis 4 und 6 bis 79 als Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen
Rechts Kurfürstendamm 12/15,

Kläger, Widerbeklagte und
Berufungsbeklagte,
zu 2 bis 4 und 6 bis 79 auch
Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigte zu 2 bis 4 und zu 6 bis 79 : Rechtsanwälte
Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Dr. Kal Vinck, Dr. Paul Hertin und
Klaus vom Brocke, Uhlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15 -

gegen

den Facharzt Udo Braun,
Schillerstraße 29, 1000 Berlin 45 (Lichterfelde),

Beklagten, Widerkläger,
Berufungskläger und Berufungsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Peter Hartwig und

Karlheinz Sendke, Kurfürstendamm 188/189, 1000 Berlin 15 -

Nebenintervenient auf Seiten des Beklagten:

Kaufmann Georg Pientka,
Kurfürstendamm 14, 1000 Berlin 15,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ülo Salm,
Bundesplatz 3, 1000 Berlin 31 (Wilmersdorf) -

hat der 3. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1989 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Siering, den Richter am Kammergericht Gast und die Richterin am Kammergericht Schmeißer für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger zu 2 bis 4 und 6 bis 79 wird das am 17. Januar 1989 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 84 O. 11/88 - geändert und wie folgt neu gefaßt:

Der Beklagte wird verurteilt, seine Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs des Amtsgerichts Charlottenburg von Stadt Charlottenburg Bd. 386 Bl. 12385 und Bd. 314 Bl. 11003 dahin zu erteilen, daß seine Eintragung als Miteigentümer in Abteilung I gelöscht wird.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Berufung des Beklagten und des Nebenintervenienten wird zurückgewiesen.

Von den Kosten der Kläger zu 2 bis 4 und 6 bis 79 sowie den Gerichtskosten haben der Beklagte 69/100 und der Nebenintervenient 31/100 zu tragen. Der Beklagte und der Nebenintervenient tragen ihre eigenen Kosten selbst. Die Kläger zu 1 und 5 tragen ihre in der ersten Instanz entstandenen Kosten selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte und der Nebenintervenient dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zu 2 bis 4 und 6 bis 79 vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leisten. Die Sicherheitsleistung der Kläger kann auch durch Bürgschaft einer deutschen Aktienbank oder einer öffentlichen Spar- oder Genossenschaftskasse erbracht werden.

Die Beschwer der Parteien und des Nebenintervenienten übersteigt jeweils DM 40.000,-.

Tatbestand

Im Jahre 1984 schlossen sich Wolfgang Kind, Michael Schröder, Jörg Eberhard (früherer Kläger zu 1), Frank Metz (Kläger zu 2), Dr. Michael Schöne (Kläger zu 3), Dr. Georg Sikatzis (Kläger zu 4), Günther Krause (früherer Kläger zu 5), Axel Schnauck (Kläger zu 6) und Udo Braun (Beklagter) zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, die sie "Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15" nannten. In dem schriftlichen Gesellschaftsvertrag, der das Datum 21. Mai 1984 trägt, wird als Gesellschaftszweck der Erwerb, die Modernisierung, Bebauung und Bewirtschaftung des im Grundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Stadt Charlottenburg Band 386 Blatt 12385 eingetragenen Grundstückes Berlin 15, Kurfürstendamm 12 bis 15, genannt. Der Umfang der geplanten Baumaßnahmen und der Finanzierungskosten sollte sich aus einer dem Vertrag beigelegten Anlage 2 ergeben; Änderungen der Art, des Umfanges und des Kapitalaufwandes sollten eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen. Das Gesellschaftskapital wurde mit "DM 30.000.000,-- als Festkapital" angegeben; an diesem Kapital waren die in der Anlage zu 1 zum Vertrag genannten Personen mit den dort genannten Kapitalanteilen beteiligt. Zur Geschäftsführung und Vertretung waren die Gesellschafter Kind und Schröder allein berechtigt und verpflichtet. Sie waren berechtigt, "mit Personen Unterbeteiligungsverträge abzuschließen." Die Summe der Unterbeteiligungen war auf höchstens DM 25.000.000,-- beschränkt (§ 6 des Gesellschaftsvertrages). Der Vertrag enthält ferner u.a. folgende Regelungen:

"§ 8 (Verfügung über Geschäftsanteile)

Gesellschafteranteile dürfen nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter übertragen oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 10 (Gesellschafterbeschlüsse)

Alle den Gesellschaftern durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Entscheidungen werden durch Gesellschafterbeschlüsse getroffen, dies gilt nicht für die Durchführung der Geschäfte, die aus der beigelegten Anlage 1 ersichtlich sind ...

Falls im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der zur Abstimmung berechtigten Gesellschafter. Je DM 50.000,-- fester Kapitalanteil (Anlage 1) gewähren eine Stimme.

Der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen Beschlüsse über folgende Komplexe:

a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages

...

§ 16 (Ausschließung)

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, der die anderen Gesellschafter zu einer außerordentlichen Kündigung nach § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB berechtigen würde, so können diese Gesellschafter - anstatt die Gesellschaft außerordentlich zu kündigen - den erstgenannten Ge-

sellschafter durch einstimmigen Beschluß aus der Gesellschaft ausschließen. Der Gesellschafter scheidet mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird."

In dem am 29. Mai 1984 notariell beurkundeten Vertrag über den Kauf der Grundstücke Kurfürstendamm 12-13 und 14-15 wurden als Gesellschafter der "Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15" neben den neun Personen, die den auf den 21. Mai 1984 datierten Gesellschaftsvertrag unterschrieben hatten, weitere vier Personen genannt, für die der Gesellschafter Kind als vollmachtloser Vertreter handelte. Er erklärte, daß er an die Stelle dieser Gesellschafter unter Übernahme der entsprechenden Rechte und Pflichten treten werde, wenn er innerhalb eines Monats keine Vollmacht oder keine Genehmigungserklärung der betreffenden Gesellschafter vorlegen könne. Kind trat bei diesem Vertragsabschluß auch als Vertreter des Beklagten auf. Die am Kaufvertrag Beteiligten, "insbesondere die Gesellschafter auf Seiten der erwerbenden BGB-Gesellschaft, erklärten ..., daß der Mitgesellschafter Kind berechtigt sei, Dritte in die Gesellschaft in dem Maße aufzunehmen, in dem er durch Nichterhalt der Vollmachten bzw. Genehmigungserklärungen an die Stelle der vorgesehenen Gesellschafter getreten" sei. Zu einer Aufnahme der vier Personen, für die Kind hierbei vollmachtlos gehandelt hatte und für die eine Beteiligung in Höhe von insgesamt DM 9.000.000,- vorgesehen war, in die Gesellschaft kam es nicht.

Kind schloß zunächst "für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15" Unterbeteiligungsverträge mit anderen Personen, so am 22. Oktober 1984 mit den Eheleuten Flaskamp, den Klägern zu 47 und 49, ab, und zwar sollte die Beteiligung "in offener Treuhandenschaft über den ...Gesellschafter ...Kind" an dessen Stelle bei seiner Verhinderung der Gesellschafter Schröder und an dessen Stelle gegebenenfalls der Gesellschafter Krause treten sollte, erfolgen. Der Beteiligte sollte entsprechend seinem zu leistenden Beitrag im Verhältnis zu dem Gesamtkapital der Gesellschaft an den Rechten, Pflichten, Chancen, Wertsteigerungen und Risiken der Gesellschaft beteiligt und erforderlichenfalls verpflichtet sein, Nachschüsse zu leisten. Der Beteiligte sollte nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

Die neun Gesellschafter, die den schriftlichen Gesellschaftsvertrag unterschrieben hatten, erteilten dem Mitgesellschafter Kind am 1. Oktober 1984 eine Vollmacht, die ihn u.a. berechtigte, in ihrem Namen "folgende Verträge abzuschließen bzw. Rechtshandlungen vorzunehmen:

- a) Gründung bzw. Eintritt in die oben genannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Bauherrengemeinschaft) und Vertretung des Vollmachtgebers in ihr ...".

Ferner wurde er bevollmächtigt, "Beitrittserklärungen von Unterbeteiligten zu bestätigen und diese bei einem etwaigen Zahlungsverzug auf Zahlung des in der Beitrittserklärung genannten Betrages an die GbR zu verklagen".

Kind schloß Beteiligungsverträge mit vielen Personen, so auch den auf den 21. September 1984 datierten Vertrag mit den Eheleuten Stoltzenburg, den Klägern zu 62 und 63, den Vertrag vom 21. Dezember 1984 mit Georg Grund, dem Kläger zu 67, und den Vertrag vom 1. April 1985 mit Dr. Kai Vinck, dem

Kläger zu 30, wobei die Eintragung des Jeweils Beteiligten in das Grundbuch "auf sein erstes Begehren hin" vorgesehen war.

Kind protokollierte am 14. November 1984, daß die "Initiatoren-Gesellschafter ... einstimmig beschlossen" hätten, daß das Eigenkapital der Gesellschaft von bisher DM 30.000.000,- auf DM 10.675.000,- gesenkt werde. Weiter heißt es in dem Protokoll:

"Das Recht des Abschlusses von Beteiligungsverträgen zum Beitritt von Gesellschaftern, welches sich aus dem Gesellschaftsvertrag vom 21. Mai 1984 ergibt, bleibt dabei unberührt, jedoch darf das Eigenkapital den vorgenannten Betrag von 10.675.000,- DM insgesamt nicht überschreiten. Die Initiatoren-Gesellschafter erklären durch Unterzeichnung der endgültigen Beteiligungsliste, wenn die BGB-Gesellschaft geschlossen ist, welchen Betrag sie aus eigenen Mitteln erbringen und dokumentieren damit, mit welchem Anteil sie am Kapital beteiligt bleiben".

Mit dem Schreiben vom 12. März 1985 lud der Geschäftsführer Kind diejenigen Personen, die er als Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ansah, zur Teilnahme an der ersten Gesellschafterversammlung am 27. März 1985 ein und übersandte Ihnen eine Tagesordnung, die unter Tagesordnungspunkt 4 vorsah: "Feststellung der Beteiligten und deren Beteiligungsquoten durch Beschlußfassung".

Auf der Gesellschafterversammlung vom 27. März 1985 ließ sich der Beklagte durch die Gesellschafter-Geschäftsführer Kind und Schröder vertreten. Von den übrigen Gesellschaftern, die den Gesellschaftsvertrag vom 21. Mai 1984 unterschrieben hatten, ist nur Jörg Eberhardt, der frühere Kläger zu 1, in dem Protokoll über den Verlauf der Gesellschafterversammlung nicht erwähnt worden, die übrigen waren entweder persönlich erschienen oder hatten sich vertreten lassen. Im Protokoll wurde festgestellt, daß Gesellschafter mit insgesamt 119 Stimmen anwesend seien oder auf Grund schriftlich erteilter Vollmacht vertreten würden. Der Gesellschafter Rechtsanwalt Krause wurde durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Nordemann, den Kläger zu 31, vertreten. Rechtsanwalt Prof. Dr. Nordemann überreichte eine schriftliche Erklärung des Mitgesellschafters Krause und brachte deren wesentlichen Inhalt "zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ... in die Aussprachen mit ein". Darin beanstandete Krause, daß in der Anlage zur Einladung zur Gesellschafterversammlung die Beteiligten mit Gesellschaftsanteilen aufgeführt worden seien, deren Größenordnungen bei den Gesellschaftern Metz, Eberhardt, Schöne, Schnauck, Schröder und Kind wesentlich von den ursprünglichen im Aktenvermerk vom 14. Juni 1984 angegebenen Gesellschaftsanteilen abweiche. Er führte weiter aus: Er könne es nicht billigen, daß ursprüngliche Hauptgesellschafter ihre Risiken im Innenverhältnis auf einen Bruchteil der ursprünglich übernommenen Verpflichtungen verkleinerten; zu einer solchen Änderung der Gesellschafterstellung seien jedenfalls nicht die Gesellschafter Schöne, Metz und Schnauck befugt gewesen. Die Verfügung über Gesellschaftsanteile bedürfe der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter. Sollte die Geschäftsführung einwenden, in den erteilten Vollmachten sei hierzu die Zustimmung gegeben worden, läge hierin ein erheblicher Verstoß gegen die

Treuepflichten gegenüber anderen Gesellschaftern, weil nämlich durch die Vollmachterteilung einem ausgewählten Kreis von Gesellschaftern nicht gestattet werden sollte, nachträglich die eigene Haftung gegenüber der Gesellschaft durch Aufspaltung der eigenen Gesellschaftsanteile erheblich herabzusetzen, ohne daß auch den übrigen Gesellschaftern solche Rechte zugebilligt würden. Die Geschäftsführung könne sich auch nicht auf § 6 des Gesellschaftsvertrages berufen. Die dort enthaltene Befugnis, mit anderen Personen Unterbeteiligungsverträge abzuschließen, berechtige nicht dazu, durch Neuaufnahme weiterer Gesellschafter den eigenen Kapitalanteil auf weniger als ein Prozent des ursprünglich übernommenen Kapitals zurückzuführen. Neue Gesellschafter könnten zwar zusätzlich aufgenommen werden; die Altgesellschafter müßten aber an ihren ursprünglichen, zumindest an den ihrer Stellung entsprechenden, angemessenen Gesellschaftsanteilen beteiligt werden. Die Herabsetzung von Gesellschaftsanteilen gegenüber den früher übernommenen Anteilen stelle eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dar, der alle Gesellschafter zustimmen müßten; diese Zustimmung erteile er aber nicht.

Im Protokoll wird zum Tagesordnungspunkt 4 ausgeführt:

"Die Gesellschafterversammlung nahm die Liste der Beteiligten, deren Beteiligungsquoten und Stimmrechte zustimmend - ohne Gegenstimmen - an".

Am 6. Juni 1985 veräußerten Kind, Krause, Dr. Schöne, Schröder, Eberhardt, Dr. Sikatzis, Metz, Schnauck und der Beklagte einen Teil des Grundstückes Kurfürstendamm 12 - 15. In dem notariellen Kaufvertrag versicherte Kind, daß die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15 nur aus den genannten (neun) Personen bestehe.

In der zweiten Gesellschafterversammlung, die am 11. September 1985 stattfand, wurde u.a. die Frage erörtert, ob die Gesellschafter verpflichtet seien, die Haftung für einen Betrag bis zur dreifachen Höhe ihres Eigenkapitals gegenüber der Württembergischen Hypothekenbank für die Rückzahlung eines Darlehens zu übernehmen, das die Bank nur unter dieser Bedingung gewähren würde. Rechtsanwalt Krause bat um Aufklärung darüber, wie es komme, daß die Gesellschafter Kind und Schröder, die gemäß dem Grundstückskaufvertrag an der Gesellschaft mit DM 6.000.000,- bzw. DM 5.000.000,- beteiligt gewesen seien, nach der jetzigen Gesellschafterliste (nur) ein Stimmrecht bzw. zwei Stimmrechte besäßen. Es solle festgelegt werden, wer im März 1985 Gesellschafter gewesen sei und welche Beteiligungsquote auf jeden entfallen sei. Darauf schlug Kind vor, daß die Gründungsgesellschafter folgende Erklärung abgeben sollten:

"Die Gründungsgesellschafter Michael Schröder, Wolfgang Kind, Frank Metz, Dr. Michael Schöne, Jörg Eberhardt, Dr. Georg Sikatzis, Günther Krause, Udo Braun und Axel Schnauck erklären, daß die Gesellschafterliste mit den Beteiligungsquoten, wie sie Gegenstand der Abstimmung vom 27. März 1985 war, verbindlich ist für die Beteiligung an Gewinn, Verlust, Risiken und Chancen jeder Art, die die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15 hatte und zukünftig haben wird".

Dieser Vorschlag wurde angenommen. Später gaben außer Krause alle anderen Gründungsgesellschafter - auch der Beklagte - schriftlich eine Erklärung mit dem von Kind vorgeschlagenen Inhalt ab.

Kind erklärte am 23. Oktober 1985 seinen Rücktritt vom Amt des Geschäftsführers. Er war an diesem Tage in Untersuchungshaft genommen worden und wurde später wegen fortgesetzten Betruges, Betruges in Tateinheit mit Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt, versuchten Betruges und gemeinschaftlich mit Schröder begangenen Betruges rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilt (Urteile des Landgerichts Berlin - (519) 68 Js 114/85 KLa (37/86) - vom 12. November 1987 und (505) 68 Js 321/86 KLa (45/87) - vom 23. November 1987); Gegenstand der Verfahren waren u.a. Straftaten, die Kind als Initiator von Bauherrengemeinschaften - an zumindest einer (Hagenstraße 18/Taubertstraße 1) war auch der Beklagte beteiligt - begangen hatte, bei denen die Anleger über die Höhe der aufzuwendenden Baukosten getäuscht, sie zum Irrtumsbedingten Eintritt in die Bauherrengemeinschaft und Leistung ihrer Kapitaleinlagen bewogen und durch Wertebüßen ihrer Beteiligungen geschädigt wurden. Auf der dritten Gesellschafterversammlung am 5. November 1985 gab auch Schröder seine Geschäftsführerstellung auf, und die Gesellschafterversammlung wählte den Rechtsanwalt Wellmann, den Kläger zu 7, zum Geschäftsführer. Er erklärte, daß er nur dann voll handlungsfähig sei, wenn ihm alle Gesellschafter Vollmacht erteilten. Alle Gesellschafter müßten die "Endfinanzierung annehmen", die erst dann "dargestellt werden" könne, wenn alle unterschrieben hätten; Verzögerungen würden erhebliche Schäden mit sich bringen, täglich liefen mehrere tausend Deutsche Mark an Zinsen auf.

Auf der vierten Gesellschafterversammlung am 19. Februar 1986 trug der Geschäftsführer Wellmann vor: Die Deutsche Kreditbank für Baufinanzierung habe im Sommer 1985 zwecks Zwischenfinanzierung einen Kredit von DM 35.000.000,- gewährt. Zur Vermeidung einer gesamtschuldnerischen Haftung aller Gesellschafter habe mit der Bank vereinbart werden können, daß die einzelnen Gesellschafter nur "quotale" hafteten. Es seien dann 75 einzelne Kreditverträge abgeschlossen worden. Es sei abzusehen, daß die Endfinanzierung durch die Deutsche Kreditbank für Baufinanzierung vorgenommen werde. Die Zwischenfinanzierung werde durch die günstigere Endfinanzierung abgelöst. Die Endfinanzierung sei nicht höher als die Zwischenfinanzierung. Mit der Bank sei schon vereinbart worden, daß wieder 75 Einzelkreditverträge abgeschlossen würden und jeder Gesellschafter den für ihn bestimmten Vertrag persönlich abzeichne. Der Gesellschafter Krause fragte nach der auf der vorletzten Gesellschafterversammlung besprochenen "Problematik der Festsetzung der Stimmrechte".

Auf der fünften Gesellschafterversammlung am 22. Oktober 1986 stellte der Geschäftsführer Wellmann fest, daß drei Gesellschafter, darunter auch der Beklagte, ihre Kreditanträge bisher nicht unterschrieben hätten und daß eine Eintragung der Gesellschafter in das Grundbuch erst vorgenommen werden könne, wenn der Beklagte seine Zustimmung erkläre, was er bisher

verweigert habe. Die Gesellschafterversammlung ermächtigte die Geschäftsführung, "klageweise gegen die säumigen Gesellschafter vorzugehen, wenn diese nicht die entsprechenden Kreditverträge bis Monatsende bei der DKB Hannover eingereicht haben".

In der von dem Notar Dr. Schultze-Zeu am 23. Juli 1986 aufgenommenen Urkunde erklärte der Geschäftsführer Wellmann, daß eingetragene Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Stadt Charlottenburg Band 386 Blatt 12385 und Band 314 Blatt 11003 eingetragenen Grundstücks Kurfürstendamm 12-15 Wolfgang Kind, Michael Schröder, Jörg Eberhardt, Frank Metz, Dr. Michael Schöne, Dr. Georg Sikatzis, Günther Krause, Udo Braun und Axel Schnauck als Gesellschafter bürgerlichen Rechts seien, Kind und Schröder aus der Gesellschaft ausgeschlossen seien und 24 Personen als weitere Gesellschafter in die Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetreten seien. Er bewilligte und beantragte als Vertreter der im Grundbuch eingetragenen, der aus der Gesellschaft ausgeschiedenen und der neu in die Gesellschaft eingetretenen Personen die Berichtigung des Grundbuches dahin, daß Eigentümer des Grundstücks nunmehr 31 namentlich genannte Personen seien. Er wies darauf hin, daß er für einige Personen, darunter für den Beklagten und für den Gesellschafter Krause als vollmachtloser Vertreter handele. Krause genehmigte in der Urkunde vom 19. Februar 1987 die von Wellmann abgegebenen Erklärungen; dasselbe tat der Beklagte. Krause hatte am 3. Oktober 1986 in notarieller Form (Urkunde des Notars Dr. Heinz Scholze in Berlin Urk.Rolle 380/1986) seinen Gesellschafteranteil an den Nebenintervenienten mit Wirkung zum 1. Januar 1988 abgetreten, wobei sich die Vertragspartei darüber einig waren, daß "dem Verkäufer bis zum 31. Dezember 1987 sämtliche Gesellschaftsrechte zustehen...".

Das Grundbuchamt trug am 30. Oktober 1987 auf Grund der Berichtigungsbewilligung vom 23. Juli 1987 die 31 Personen und zusätzlich Karl-Georg Wellmann als Eigentümer in das Grundbuch ein.

Der Beklagte entzog dem Geschäftsführer Wellmann mit dem Schreiben vom 10. September 1987 "jegliche Vollmacht," die ihn berechtige, für ihn "im Rahmen der Modernisierung des Kurfürstendamms 14/15 ... tätig zu sein". Am 22. September 1987 richtete der Beklagte an die Württembergische Hypothekenbank ein Schreiben, durch das er der Bank untersagte, Gelder aus seinem Konto ohne Rücksprache abzubuchen; er kündigte an, daß die Auszahlungsberechtigung nach Bauleistung und Wertzuwachs von einem "persönlichen Sachverständigen" überprüft werde. Die Württembergische Hypothekenbank erwiderte, daß die Auszahlung des Darlehens über DM 14.000.000,- nach dem Baufortschritt vorgesehen sei und bei Anstehen einer Auszahlung eine Rückfrage bei einzelnen Gesellschaftern oder gar bei allen, ob die Auszahlung vorgenommen werden solle, nicht möglich sei; im Übrigen seien die Auszahlungsansprüche an die zwischenfinanzierende DKB abgetreten worden, so daß die Auszahlungen an diese erfolgten. Der Beklagte wandte sich darauf an die Deutsche Kreditbank für Baufinanzierung AG. Er teilte dieser mit, daß er Auskünfte (auch) von "öffentlichen Stellen" erhalten habe, wonach die Altbausanierung nicht mehr als DM 3.000.000,- betragen

dürfte. Er untersagte der Bank durch das Schreiben vom 24. September 1987, jede Geldauszahlung oder neue Kreditbewilligung ohne Rücksprache (mit ihm). Die Bank bezweifelte ihm gegenüber, daß ein seriöser Bausachverständiger den Gesamtaufwand mit nur DM 3.000.000,- angegeben habe, teilte ihm mit, daß sie sein Auszahlungsverbot beachten werde, und wies ihn auf die damit verbundenen Folgen ("möglicher Baustopp, mögliche Schadenersatzforderungen") hin.

Auf Antrag des Rechtsanwaltes Wellmann untersagte das Landgericht Berlin - 3 O 340/87 - dem Beklagten im Wege der am 14. September 1987 erlassenen einstweiligen Verfügung, "außerhalb behördlicher oder gerichtlicher Verfahren wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und /oder zu verbreiten, der Antragsteller hätte als Geschäftsführer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15 Gelder veruntreut". Dem Antrag lag der Vortrag zugrunde: Der Beklagte habe am 10. September 1987 in fernmündlichen Gesprächen einer Angestellten der Deutschen Kreditbank für Baufinanzierung - Zweigstelle Hannover - gegenüber behauptet, er habe gegen den Geschäftsführer Wellmann Strafanzeige wegen der Veruntreuung von Geldern in Millionenhöhe erstattet, die Kriminalpolizei habe daraufhin eine Sonderkommission gebildet und ihn gebeten, von der Bank die Gutachten ihres Sachverständigen zu beschaffen, auf Grund derer die Bank die Zahlungsanforderungen der Gesellschaft geprüft habe. Am nächsten Tag habe der Beklagte gegenüber dem Zweigstellenleiter der Bank diese Behauptungen wiederholt und geäußert, er halte es für erwiesen, daß Wellmann Gelder in einer Größenordnung von mindestens DM 5.000.000,- veruntreut habe.

Mit dem Schreiben vom 13. November 1987 lud der Geschäftsführer Wellmann die Gesellschafter zur siebten Gesellschafterversammlung am 26. November 1987 ein. Als Tagesordnungspunkt 10 nannte er die Beschlußfassung über den Ausschluß der Gesellschafter Pientka (des Nebenintervenienten), Braun (des Beklagten) und Lange. In der beigegefügte Beschlußvorlage heißt es u.a.:

"Die Gesellschafter ...Pientka, ...Braun und ... Lange werden aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen. ... Herr Braun verweigert ... die Auszahlung weiterer Kreditmittel und gefährdet damit die Fertigstellung der Häuser. Es muß befürchtet werden, daß die Banken auf Grund dieses Verhaltens keine weiteren Kreditmittel zur Verfügung stellen. Gegen Herrn Braun hat ... das Landgericht Berlin eine einstweilige Verfügung wegen gegen die Geschäftsführung gerichteter ehrenrühriger Behauptungen erlassen".

In der siebten Gesellschafterversammlung stellte Rechtsanwalt Runkel für Pientka einen Antrag auf "Ausschluß der Unterbeteiligten". Dieser Antrag wurde gegen die Stimmen des Beklagten und des Gesellschafters Krause abgelehnt. Sodann wurden nacheinander über die Anträge auf Ausschluß der Gesellschafter Pientka, Braun und Lange abgestimmt. Gegen den Ausschluß des Beklagten stimmten "Krause, v. Velsen, Dr. Hellmuth, Dr. Krakesch, Hec-

kendorf, Rodenhoff, Dr. Heil"; das Protokoll vermerkt weiter: "einige Enthaltungen" "Rest: Ja-Stimmen". Von den Inhabern der nach dem Protokoll insgesamt vorhandenen 211 Stimmrechte waren Inhaber von 175 Stimmrechten in der Versammlung anwesend oder vertreten. Hiervon entfielen auf die Gesellschafter Krause sieben Stimmen, von Velsen sechs Stimmen, Dr. Krasch eine Stimme, Heckendorf zwei Stimmen, Rodenhoff drei Stimmen und Dr. Heil vier Stimmen; Dr. Hellmuth vertrat Gesellschafter mit insgesamt zehn Stimmrechten (Felicitas Souchon: eine Stimme, Rainer Souchon: zwei Stimmen, Volgt: sieben Stimmen), von Velsen vertrat den Gesellschafter Sender, dem zwei Stimmrechte zustanden.

Die Kläger begehren mit der Klage die Berichtigung des Grundbuches des Amtsgerichts Charlottenburg von Stadt Charlottenburg Band 386 Blatt 12385 und Band 314 Blatt 11003. Sie sind der Ansicht, daß nur sie, und zwar die Kläger zu 2 bis 4 und 6 bis 79, und nicht auch der Beklagte und der Nebenintervenient Pientka Eigentümer des dort eingetragenen Grundstückes seien und die Kläger zu 1 und 5, die nicht mehr Gesellschafter seien, vom Beklagten die Zustimmung verlangen könnten, daß sie aus dem Grundbuch gelöscht würden.

Die Kläger haben vorgetragen:

Möglicherweise seien ursprünglich Kind und Schröder lediglich berechtigt gewesen, ohne Zustimmung der anderen Gründungsgesellschafter weitere Personen nur als Unterbeteiligte, und nicht als Gesellschafter an der Gesellschaft teilhaben zu lassen. Später habe sich aber herausgestellt, daß steuerliche Verlustzuweisungen nur denjenigen hätten gewährt werden dürfen, die unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt gewesen seien. Deswegen seien bisherige Unterbeteiligungsverhältnisse in Beteiligungsverhältnisse umgewandelt und fernerhin nur Beteiligungsverträge abgeschlossen worden. Der Gesellschafterversammlung vom 27. März 1985 habe eine Liste aller Gesellschafter mit ihren Beteiligungsquoten vorgelegen, und zwar habe es sich um die Liste gehandelt, welche die Kläger mit dem Schriftsatz vom 6. Mai 1988 zu den Akten eingereicht hätten (Bl. 125 bis 127 Bd. I d.A.).

Der Beklagte habe nicht nur gegenüber Dritten behauptet, der Geschäftsführer und Mitgesellschafter Wellmann habe Gelder in Millionenhöhe veruntreut. Vom Oktober bis Dezember 1987 habe er auch gegen den Geschäftsführer und andere Gesellschafter Strafanzeigen mit zum Teil unsubstantiierten Behauptungen erhoben und mit Behauptungen untermauert, die falsch seien, so im Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin 1 Bt Js 330/87. In der kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 1. Dezember 1987 habe er erklärt, er habe in der Vergangenheit ohne Überlegung mehrere Personen der Begehung strafbarer Handlungen beschuldigt; Grund dafür sei seine schlechte psychische Verfassung gewesen. Der Beklagte habe am 11. Februar 1988 dem früheren Gesellschafter Schröder gegenüber fernmündlich erklärt, die Kläger würden sich nur auf Grund krimineller Machenschaften noch halten können, die bisherigen Kredite seien zu Unrecht ausgezahlt worden, der Bankdirektor sei geschmiert worden. Der Beklagte habe am 27. April 1988 in einem

Gespräch mit dem Notar Pattberg und dem Kaufmann Landsberg sinngemäß geäußert, die Beiratsmitglieder - hierbei handele es sich um Prof. Dr. Nordemann, Axel Schnauk, Wilhelm Kabus, Heinz Eckert, den Geschäftsführer Wellmann, den Architekten Metz und den Mitgesellschafter Schöne - seien Verbrecher und hätten sich zu Lasten der übrigen Gesellschafter bereichert. Er - der Beklagte - habe seiner Ehefrau schon eine Pistole gekauft und würde sich selbst auch noch eine kaufen; bevor er sich selbst umbringe, würde er "die ganzen Strolche mitnehmen".

Der Beklagte habe sich vor und in der Gesellschafterversammlung vom 26. November 1987 geweigert, jegliche Nachfinanzierung mitzutragen. Das sei aber erforderlich gewesen, weil "auf jeden Gesellschafter Einzelkreditverträge in ihrer jeweiligen Beteiligung abgeschlossen" seien und noch ein Nachfinanzierungsbedarf in Höhe von etwa DM 3.000.000,- vorhanden sei. Die Gesellschafterversammlung habe fast einstimmig die Nachfinanzierung beschlossen; es habe nur siebzehn Gegenstimmen gegeben. Die Bank habe eine Nachfinanzierung von der Eintragung einer Grundschuld abhängig gemacht. Der Beklagte weigere sich aber, einer Grundschuldbestellung zuzustimmen. Der Ausschluß des Beklagten sei in der Gesellschafterversammlung mit 173 gegen 33 Stimmen beschlossen worden.

In der Gesellschafterversammlung vom 14. Dezember 1988 sei der Beklagte noch einmal aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden. Es habe nur eine Gegenstimme: die des Gesellschafters von Velsen, gegeben.

Die Kläger haben beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, seine Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuches des Amtsgerichts Charlottenburg von Stadt Charlottenburg Band 386 Blatt 12385 und Stadt Charlottenburg Band 314 Blatt 1003, Abt. I, insofern zu erteilen, als nicht der Beklagte, sondern die Kläger zu 2 bis 4 und 6 bis 80 (richtig: 79) Eigentümer dieser Grundstücke seien.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Ansicht vertreten, daß er nicht wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden sei und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur aus den neun Gründungsmitgliedern bzw. deren Rechtsnachfolgern bestehe.

Er hat vorgetragen:

In der Gesellschafterversammlung vom 27. März 1985 sei der Gründungsgesellschafter Eberhard nicht anwesend gewesen und auch nicht vertreten worden. Eine Liste, aus der hervorgegangen sei, wer Gesellschafter sei und mit welchem Quoten jeder Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sei, habe in dieser Versammlung nicht vorgelegen. Es gebe mehrere Listen, die hinsichtlich des Gesellschafterbestandes und der Höhe der einzelnen Betelli-

gungen voneinander abwichen. Auch hinsichtlich des Gesellschaftskapitals wichen die Angaben voneinander ab. Der Beschluß vom 14. November 1984, durch den das Kapital herabgesetzt worden sei, sei eine Eigenmächtigkeit von Kind gewesen, andere Gesellschafter hätten daran nicht mitgewirkt. Die Gründungsgesellschafter seien sich noch am 6. Juni 1985 darüber einig gewesen, daß sie keine weiteren Gesellschafter aufgenommen hätten.

Er habe mit seinem Verhalten, das einige Kläger zum Anlaß genommen hätten, für seinen Ausschluß aus der Gesellschaft zu stimmen, nur ihm und anderen Gesellschaftern drohende Schäden abwenden wollen. Er habe nämlich schon durch Beteiligung an zwei anderen Gesellschaften, die von einem Initiatorenkreis, der weitgehend mit dem vorliegenden personengleich sei, ins Leben gerufen worden seien, schlechte Erfahrungen gemacht. Diese Projekte hätten sich gewinnbringend nur für diejenigen Gesellschafter erwiesen, die durch überhöhte Provisionszahlungen, durch die Vergabe von Bauaufträgen oder durch sonstige Dienstleistungen als Notar, Rechtsanwalt, Architekt oder Steuerberater hätten Vorteile ziehen können. Von ihm würden dort jährliche Nachschüsse in zum Teil sechsstelliger Größenordnung verlangt. Deswegen seien die von ihm eingeleiteten strafrechtlichen Schritte sachlich begründet. Er habe sich geweigert, der Nachfinanzierung zuzustimmen, weil schon Fremdkapital in einem Maße aufgenommen worden sei, das jeder wirtschaftlichen Vernunft widerspreche. Die Fremdfinanzierung mache weit mehr als das Zwanzigfache der vorgesehenen Mietinnahmen aus, als übliche obere Belastungsgrenze werde die elffache Jahresmiete angesehen. Die Nachfinanzierung sei nicht mit der erforderlichen Einstimmigkeit beschlossen worden. Einzelkreditverträge lauteten auf Beträge, die keine sachliche Grundlage und Rechtfertigung in der Gesellschafterstellung hätten. Er habe aber einer weiteren Belastung des Grundstücks nicht zustimmen können, weil ihm die Einsichtnahme in die Unterlagen der Gesellschaft verwehrt worden sei, so daß er nicht habe feststellen können, ob die Gesellschaft weitere Kapitalmittel benötige. Der Geschäftsführer Wellmann habe eine Einsichtnahme in dem Schreiben vom 4. November, das er an Rechtsanwalt Runkel gerichtet habe, abgelehnt. Das Grundstück Kurfürstendamm 13 sei verschleudert worden.

Der Beklagte hat bestritten, daß er die von den Klägern behaupteten Äußerungen in einem Telefongespräch mit Schröder am 11. Februar 1988 gemacht habe.

Der Beklagte hat Widerklage erhoben und beantragt,

1. festzustellen, daß die Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Kurfürstendamm 12 - 15 aus folgenden Personen besteht:

1 Dr. Michael Schöne,
Frank Metz,
dem Beklagten,
Georg Pientka,
Dr. Georg Sikatzis,
Axel Schnauck,

2. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15 zu verurteilen, dem Beklagten oder seinem Steuerberater Olaf John, Pfalzburger Straße 83, 1000 Berlin 15, Einsicht in alle Unterlagen der Gesellschaft, insbesondere in die Buchführungsunterlagen zu gewähren,

hilfsweise

festzustellen, daß der Beklagte durch die Gesellschafterversammlung am 26. November 1987 nicht aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, sondern nach wie vor Gesellschafter der "Klägerin" ist.

Der Nebenintervenient ist dem Rechtsstreit auf Seiten des Beklagten beigetreten und hat sich dessen mit der Widerklage verfolgten Anträgen angeschlossen. Er hat sein rechtliches Interesse an dem Ausgang der Widerklage damit begründet, daß seine Stellung als Erwerber der Anteile der Gründungsgesellschafter Krause und Schröder vom Ausgang der Widerklage betroffen sei.

Die Kläger haben beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Sie haben noch vorgetragen: Der Beklagte sei auf Grund des Beteiligungsvertrages vom 6. Juni 1984 zur Nachschußzahlung verpflichtet gewesen. Die Fremdfinanzierungssumme entspreche der siebzehnfachen Jahresmiete. Der Beklagte habe den Verkauf des Grundstücks Kurfürstendamm 13 am 25. Juni 1985 genehmigt. Der hieraus erzielte Preis sei angemessen gewesen. Die Handlungen des Kind im Zusammenhang mit dem Objekt Kurfürstendamm 12-15 seien nicht mehr Gegenstand eines Strafverfahrens.

Die Kläger haben dem Beklagten nur für den Fall, daß sein Ausschluß festgestellt werde, ein Einsichtsrecht zugestanden. Sie haben hierzu noch ausgeführt: In der Vergangenheit sei dem Beklagten erklärt worden, er könne sein Einsichtsrecht wahrnehmen. Ihm und seinem damaligen Vertreter Rechtsanwalt Sieversen seien im Jahre 1986 auch zahlreiche Unterlagen überlassen worden. Der Beklagte habe aber ständig vergessen, welche Unterlagen er schon erhalten gehabt habe und habe die Unterlagen nochmals haben wollen. Er habe die Unterlagen dazu benutzt, gegen die Gesellschaft vorzugehen.

Der Beklagte hat bestritten, am 6. Juni 1984 einen Beteiligungsvertrag, der ihn zur Nachschußzahlung verpflichte, geschlossen zu haben; ein solcher Vertrag sei ihm nicht bekannt.

Durch das am 17. Januar 1989 verkündete Urteil hat das Landgericht die Klage und die Widerklage abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt:

Den Klägern stehe der Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches nicht zu.

Es sei schon zweifelhaft, ob sie überhaupt sachlich berechtigt seien, diesen Anspruch geltend zu machen. Die Kläger zu 1 und 5 seien aus der Gesellschaft ausgeschieden und würden durch etwa unrichtige Grundbücher nicht mehr unmittelbar beeinträchtigt werden. Der Grundbuchberichtigungsanspruch gehöre zum Gesamtvermögen der BGB-Gesellschaft und könne nur von allen Gesellschaftern gemeinsam geltend gemacht werden. Sei einer der Gesellschafter nicht als Kläger am Rechtsstreit beteiligt, so müsse die Klage ohne weitere Sachprüfung abgewiesen werden. Der Beklagte habe aber die Anspruchsberechtigung der Kläger - insbesondere unter Hinweis auf zahlreiche inhaltlich unterschiedliche Gesellschafterlisten - substantiiert bestritten. Die Kläger hätten deshalb im einzelnen - gegebenenfalls unter Vorlage der Beteiligungs- und Übertragungsverträge und aller vollständigen Protokolle der Gesellschafterversammlungen - genau darlegen müssen, auf welche Art und Weise jeder einzelne Gesellschafter Mitglied der BGB-Gesellschaft geworden sei. Der Anspruch der Kläger scheitere auf jeden Fall daran, daß der Kläger zu 54 (Peter von Velsen) nicht Gesellschafter der BGB-Gesellschaft und damit auch nicht Miteigentümer der Grundstücke geworden sei; seine Eintragung würde zu einem inhaltlich unrichtigen Grundbuch führen. Der Kläger zu 54 gehöre weder zu den neun Gründungsgesellschaftern, noch sei er später durch einstimmigen oder mehrheitlichen Beschluß der Gesellschafter bzw. durch seine Beitrittserklärung in die Gesellschaft aufgenommen worden. An der ersten Gesellschafterversammlung habe er nicht selber teilgenommen und sich auch nicht vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung vom 27. Oktober 1986 sei sein Beitritt zur Gesellschaft nicht beschlossen worden. Er habe zwar an späteren Gesellschafterversammlungen teilgenommen, das genüge aber nicht, um einen konkludenten Beitritt zu der Gesellschaft bejahen zu können. Entsprechende Bedenken bestünden auch bezüglich der Kläger zu 67, 72 und 74.

Dem im Schriftsatz der Kläger vom 28. Dezember 1988 angekündigten hilfsweise zu stellenden Antrag der Kläger, festzustellen, daß der Beklagte aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden sei, habe nicht entsprochen werden können, weil er nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung angebracht worden sei und über eine bloße Erwiderung auf das Vorbringen des Nebenintervenienten - was ihnen allein nachgelassen gewesen sei - hinausgehe.

Die Widerklage sei ebenfalls unbegründet.

Die begehrte Feststellung, daß die Gesellschaft nur aus sechs Personen bestehe, könne nicht getroffen werden, weil sich die ursprüngliche Gesellschaft in eine Publikumsgesellschaft umgewandelt habe. Eine solche Umwandlung sei zumindest nach den Grundsätzen einer fehlerhaften Gesellschaft anzunehmen. Durch den am 27. März 1985 unter dem Tagesordnungspunkt 4 gefaßten Gesellschafterbeschluß sei der ursprüngliche Gesellschafts-

vertrag dahin geändert worden, daß nunmehr eine Publikumsgesellschaft entstehen sollte und weitere Gesellschafter aufgenommen werden sollten. Mag dieser Beschluß auch fehlerhaft zustande gekommen sein - etwa weil er nicht, wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen gewesen, einstimmig gefaßt worden sei -, so fänden auf die fehlerhafte Vertragsänderung die Grundsätze einer fehlerhaften Gesellschaft Anwendung, insbesondere dann, wenn der Mangel auf der fehlenden notwendigen Zustimmung einzelner Gesellschafter beruhe. Diese Publikumsgesellschaft sei dann von den vermeintlichen Gesellschaftern in Vollzug gesetzt worden, und zwar u.a. dadurch, daß die Gesellschafter mit den finanzierenden Banken Einzelkreditverträge abgeschlossen hätten, einige Gesellschafter schon in das Grundbuch als Mitigentümer eingetragen worden seien und die Gesellschafter gegenüber dem Finanzamt Verlustzuweisungen geltend gemacht hätten. Dem stehe die Tatsache nicht entgegen, daß die BGB-Gesellschaft auch nach dem 27. März 1985 noch in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung im Rechtsverkehr aufgetreten sei.

Dem Beklagten stehe auch kein Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft zu.

Es sei schon zweifelhaft, ob - wie schon erörtert - alle Kläger der Gesellschaft angehörten.

Ein Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen stehe nur einer Person zu, die noch Gesellschafter sei. Der Beklagte sei aber in der Gesellschafterversammlung vom 26. November 1987 wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden. Ein wichtiger Grund für den Ausschluß habe schon deswegen vorgelegen, weil der Beklagte - was unstrittig sei - anderen Personen gegenüber die Behauptung aufgestellt habe, der Kläger zu 7 habe Gelder in Millionenhöhe veruntreut. Hierdurch habe er diesen Gesellschafter und die gesamte Gesellschaft in besonders schwerwiegender Weise in Mißkredit gebracht, was auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß gegenüber den früheren Gesellschaftern Kind und Schröder möglicherweise der Verdacht strafbarer Handlungen gerechtfertigt sei, nicht entschuldigt werden könne. Dies gelte umso mehr, als der Beklagte auch noch andere Gesellschafter gegenüber der Polizei beschuldigt habe, strafbare Handlungen begangen zu haben, ohne daß er sich dies vorher eingehend überlegt habe.

Der mehrheitlich gefaßte Beschluß, den Beklagten aus der Gesellschaft auszuschließen, sei wirksam. Zwar sehe der Gesellschaftsvertrag in solchen Fällen einen einstimmigen Beschluß vor. Hier seien aber die Besonderheiten einer Publikumsgesellschaft zu berücksichtigen. Das Interesse an der Funktionsfähigkeit einer solchen Gesellschaft spreche nicht nur gegen die Anwendung des Einstimmigkeits- und damit des Bestimmtheitsgrundsatzes, sondern nötige gerade in den Fällen, in denen die Treuepflicht eine allgemeine Zustimmungspflicht begründe, die nicht oder pflichtwidrig abgegebenen Stimmen so zu behandeln, als ob sie entsprechend der bestehenden Verpflichtung abgegeben worden seien. Auf Grund der schwerwiegenden Verfehlungen des Beklagten wären auch diejenigen Gesellschafter, die dem Ausschluß

des Beklagten nicht zugestimmt hätten, Ihrer Treuepflicht entsprechend verpflichtet gewesen, für den Ausschluß zu stimmen. Nur hierdurch hätte gewährleistet werden können, daß die Gesellschaft in Zukunft funktioniert. Dies gelte umso mehr, als der Beklagte sich in der Vergangenheit an Maßnahmen, die die Gesellschafter beschlossen hätten, wie etwa an einer Nachfinanzierung, treuwidrig nicht beteiligt habe, wodurch er die Belange der Gesellschaft zusätzlich gefährdet habe.

Dem Beklagten stehe auch kein Einsichtsrecht in die Unterlagen der Gesellschaft gemäß § 81o BGB zu. Er habe nämlich nicht vorgetragen, daß er ein besonderes rechtliches Interesse daran habe. Deshalb könne nicht geprüft werden, ob mit der Einsichtnahme möglicherweise ein unzulässiges Ziel - etwa eine Ausforschung - verfolgt werde.

Der Beklagte könne nach diesen Ausführungen auch nicht verlangen, daß festgestellt werde, daß er weiterhin Gesellschafter der BGB-Gesellschaft sei.

Gegen dieses Urteil, das den Klägern, dem Beklagten und dem Nebenintervenienten am 24. Januar 1989 zugestellt worden ist, richtet sich die am 16. Februar 1989 eingegangene, mit einer Begründung versehene Berufung der Kläger zu 2 bis 4 und zu 6 bis 79. Die Berufung des Nebenintervenienten ist am 24. Februar 1989 und seine Berufungsbegründung am 28. März 1989 - Dienstag nach Ostern - eingegangen. Die Berufung des Beklagten ist am 24. Februar 1989 und seine Berufungsbegründung am 17. April 1989 eingegangen, nachdem die Frist für die Begründung der Berufung auf seinen am 16. März 1989 angebrachten Antrag bis zum 24. April 1989 verlängert worden war.

Die Kläger, die die Berufung durchführen, machen geltend:

Das Landgericht habe zu Unrecht angenommen, daß der Kläger zu 54 nicht Gesellschafter und deswegen nicht legitimiert sei, den Klageanspruch zu verfolgen, und entsprechende Bedenken bezüglich der Kläger zu 67, 72 und 74 bestünden. Entgegen den Feststellungen des Landgerichts habe ausweislich des Protokolls der Kläger zu 72,

Prof. Dr. Werner Reutter, an der Gesellschafterversammlung vom 27. März 1985 teilgenommen und sei der Kläger zu 74, Willi Rinhofer, in dieser Gesellschafterversammlung auf Grund einer schriftlichen Vollmacht von dem damaligen Geschäftsführer Kind vertreten worden. Der Kläger zu 67, Georg Grund, sei als abwesend und nicht vertreten in dem Protokoll vermerkt worden. Er sei an der Gesellschaft durch den Vertrag vom 21. Dezember 1984 beteiligt worden und habe den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vom 27. März 1985 später - auf die schriftliche Aufforderung des damaligen Geschäftsführers vom 15. April 1985 - schriftlich zugestimmt. Der Kläger zu 54, Peter von Velsen, sei in dem Protokoll als nicht erschienener Gesellschafter aufgeführt worden. Er sei auf der zweiten Gesellschafterversammlung vom 11. September 1985 erschienen, in der es keine Beanstandungen gegen den Bestand der Gesellschafter, so wie er unter Tagesordnungspunkt 2 des Protokolls über die Gesellschafterversammlung vom 27. März

1985 festgehalten worden sei, gegeben habe. Die Gesellschafter Eberhard und die Gesellschafter Bienert, letztere die Rechtsvorgänger des Klägers zu 66, seien nur deswegen nicht in dem Protokoll vom 27. März 1985 aufgenommen worden, weil sie mit einer Beteiligung von je DM 25.000,- kein Stimmrecht gehabt hätten. Sie hätten aber dem damaligen Geschäftsführer Vollmacht erteilt gehabt. Der Kläger zu 66, Cato Dill, habe am 27. Februar 1987 den Anteil der Gesellschafter Bienert übernommen; er sei in der Gesellschafterversammlung vom 14. September 1987 als neuer Gesellschafter vorgestellt worden, was die Versammlung widerspruchlos zur Kenntnis genommen habe. Der Kläger zu 39, Kai Vinck, habe am 1. April 1985 den Anteil seiner Ehefrau übernommen. Der Gesellschafter Kind habe seine Anteile teils auf den Kläger zu 7, Wellmann, teils auf den Kläger zu 19, Eckert, übertragen. Alle übrigen Kläger seien schon in der ersten Gesellschafterversammlung als Gesellschafter aufgeführt worden.

Die Gesellschafterversammlung vom 27. März 1985 habe einstimmig die Liste der Beteiligten, deren Beteiligungsquoten und Stimmrechte, so wie sie in der Versammlung vorgelegen habe, angenommen und damit auch den Gesellschaftsvertrag dahin geändert, daß nunmehr eine Publikumsgesellschaft mit einem Kapital von DM 10.675.000,- entstanden sei, in der alle bisher Unterbeteiligten und Beteiligten zu Gesellschaftern geworden seien. Der Gründungsgesellschafter Krause habe zwar Bedenken gegen eine solche Beschlußfassung geltend gemacht, er habe aber seinen Bevollmächtigten, den Rechtsanwalt Prof. Dr. Nordemann, anlässlich der Übergabe seiner schriftlichen Erklärung ausdrücklich ermächtigt, je nach Verlauf der Gesellschafterversammlung nach eigenem Ermessen für ihn abzustimmen.

Im übrigen hätte das Landgericht die Klage nicht wegen fehlender Anspruchsberechtigung einiger Kläger abweisen dürfen, denn von seinem Standpunkt aus seien andere Gesellschafter als solche, die hier als Kläger aufgetreten seien, nicht vorhanden und somit seien die Kläger, die Gesellschafter seien, berechtigt, vom Beklagten die Berichtigung des Grundbuches zu verlangen. Dies Verlangen sei begründet, denn nach der Auffassung des Landgerichts sei der Beklagte wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden.

Da das Landgericht die Widerklage abgewiesen habe, der Nebenintervenient aber nur am Ausgang der Widerklage interessiert sein könne, hätten ihm seine eigenen außergerichtlichen Kosten in voller Höhe auferlegt werden müssen.

Die Kläger beantragen,

unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, seine Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs des Amtsgerichts Charlottenburg von Stadt Charlottenburg Bd. 386 Bl. 12385 und Bd. 314 Bl. 11003 dahin zu erteilen, daß seine Eintragung als Mitigentümer in Abteilung I gelöscht wird,

das Urteil wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, die auch durch Bürgschaft einer deutschen Akti-

enbank oder einer öffentlichen Spar- oder Genossenschaftskasse erbracht werden kann,

hilfsweise,

dem Nebenintervenienten die gesamten eigenen außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen,

den Klägern nachzulassen, die Zwangsvollstreckung wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch Bürgschaft einer deutschen Aktienbank oder einer öffentlichen Spar- oder Genossenschaftskasse erbracht werden kann.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der Kläger zurückzuweisen,

und

unter Abänderung des angefochtenen Urteils

1. festzustellen, daß die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15 aus folgenden Personen besteht:

- a) Dr. Michael Schöne,
- b) Frank Metz,
- c) dem Beklagten,
- d) Georg Pientka,
- e) Dr. Georg Sikatzis,
- f) Axel Schnauck,

2. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15 zu verurteilen, dem Beklagten oder seinem Steuerberater Olaf John, Pfalzburger Straße 83, 1000 Berlin 15, Einsicht in alle Unterlagen der Gesellschaft, insbesondere in die Buchführungsunterlagen zu gewähren,

hilfsweise,

den Kläger zu 7 zu verurteilen, (ihm, dem Beklagten) Einsicht in alle Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren,

hilfsweise,

festzustellen, daß der Beklagte durch die Gesellschafterversammlung am 26. November 1987 nicht aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, sondern nach wie vor Gesellschafter der aus den Klägern bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist.

Der Beklagte meint, daß der neue Klageantrag eine Klageänderung darstelle, und widerspricht einer Klageänderung.

Der Beklagte ist der Ansicht, daß der Klageantrag unzulässig sei, weil nach dem Vorbringen der Kläger das Grundbuch nicht richtig werden würde, wenn dem Klageantrag stattgegeben würde, denn bisher seien im Grundbuch nur 31 Gesellschafter eingetragen. Der Klageantrag sei rechtsmißbräuchlich, denn es solle nur ein Zustand herbeigeführt werden, der es erlaube, das

Grundstück auch gegen den Willen nicht im Grundbuch eingetragener Gesellschafter zu veräußern.

Ferner macht der Beklagte noch geltend:

Eine Publikumsgesellschaft sei nicht entstanden, insbesondere deswegen nicht, weil die Gesellschafter und ihre Beteiligungen nicht feststellbar seien. Einige Kläger seien nicht Gesellschafter geworden, weil sie - so der Kläger zu 54, von Velsen, - ihrer Beteiligung an der Gesellschaft nicht zugestimmt hätten oder die Gesellschafterversammlung ihre Beteiligung nicht gebilligt habe - so die des Klägers zu 67, Georg Grund. Die von Kind in der Gesellschafterversammlung vom 11. September 1985 vorgeschlagene Erklärung aller Gründungsgesellschafter, daß die Gesellschafterliste vom 27. März 1985 mit den darin aufgeführten Beteiligungsquoten verbindlich sein solle, sei nie abgegeben worden. In einer Vielzahl von Rechtsgeschäften sei auch nach dem 27. März 1985 nur die "kleine Gesellschaft", bestehend aus den Gründungsgesellschaftern aufgetreten.

Sein, des Beklagten, Ausschluß aus der Gesellschaft sei unwirksam. Der Ausschluß sei nicht von der "kleinen Gesellschaft" beschlossen worden, und darüberhinaus seien die Ausschlußgründe nicht durchgreifend.

Gegen den Kläger zu 7 und andere liefen sieben Strafverfahren, und der Kläger zu 7 habe in einem Rechtsstreit gegen den Nebenintervenienten Angaben über die Höhe von Bankdarlehen und die monatlich hierfür aufzubringenden Zinsen gemacht, die nicht zutreffen könnten. In einem Aktenvermerk habe der Kläger zu 7 gegenüber den Initiatoren der Gesellschaft und anderen Beteiligten einen Forderungsausgleich vorgeschlagen und dabei Forderungen an die Gesellschaft berücksichtigt, die ungerechtfertigt seien. Auch seien die Baukosten überhöht gewesen. Der Kläger zu 7 habe auch von Vollmachten einzelner Gesellschafter Gebrauch gemacht, die diese widerrufen hätten. Weil ihm, dem Beklagten, keine Einsicht in die Unterlagen gewährt worden sei, habe er die Strafanzeigen erstattet.

Aus allen diesen Gründen stehe ihm auch ein Recht zu, in die Unterlagen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Der Nebenintervenient schließt sich den Anträgen des Beklagten an.

Er trägt vor: Die Vorgehensweise der Initiatoren Kind und Schröder bei Gründung der Gesellschaft habe genau derjenigen entsprochen, die diese beiden Personen bei Gründung anderer Gesellschaften angewandt hätten. Auch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts sei nicht auf Dauer und nicht zum Wohl der Unterbeteiligten angelegt worden. Neben den Unterbeteiligungen an den Kind und Schröder-Anteilen sei von Anfang an vorgesehen gewesen, daß weitere Hauptbeteiligte beitreten sollten. Es sollten also zwei Qualitäten von Beteiligten geschaffen werden. Nachdem im Sommer 1984 der Steuerberater Schnack Bedenken dagegen angemeldet gehabt habe, daß die Bezeichnung "Unterbeteiligter" ausreichen würde, um den Personen, die an

den Anteilen der Gesellschafter Kind und Schröder beteiligt waren, die versprochenen Steuervorteile zu verschaffen, hätten die Initiatoren, ohne eine einstimmige Beschlußfassung der Hauptgesellschafter herbeizuführen, in § 6 des Gesellschaftsvertrages das Wort "Unterbeteiligung" in "Beteiligung" geändert und auch in den Unterbeteiligungsverträgen nur dieses Wort ausgetauscht. Die Unterbeteiligungsverträge seien auf der Grundlage des Aktenvermerks V abgeschlossen worden, der, ohne daß hierüber ein Gesellschafterbeschuß gefaßt worden wäre, von einem geänderten Gesellschaftskapital in Höhe von DM 10.675.000,- ausgehe. Hieraus ergebe sich, daß alle Beteiligungsverträge unwirksam seien. In der Gesellschafterversammlung vom 27. März 1985 könne schon deshalb keine Einigung darüber, wer Gesellschafter sei und wie hoch die Beteiligung eines jeden Gesellschafter sei, erzielt worden sein, weil die Gesamtzahl der Stimmen aller Gesellschafter nach dem Protokoll 209 ergebe, während bei dem angenommenen Gesellschaftskapital 213,5 Stimmrechte vorhanden sein müßten.

Er, der Nebenintervenient, und der Beklagte hätten nicht wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden können. Für den Ausschluß sei Einstimmigkeit nötig gewesen, und es sei nicht zu erkennen, daß die Gesellschafter aufgrund ihrer Treuepflicht gehalten gewesen seien, für den Ausschluß zu stimmen. Der Beklagte habe nicht treuwidrig die Nachfinanzierung blockiert, weil er berechtigt gewesen sei, zunächst einmal Rechenschaft über die Auszahlung und Verwendung der bisher angeforderten Kreditmittel zu verlangen. Es sei zu berücksichtigen, daß er, der Nebenintervenient, und der Beklagte schon zugunsten der Gesellschaft Kreditverpflichtungen eingegangen gewesen seien, die ihren Anteil bei weitem überstiegen hätten.

Die Kläger haben beantragt,

die Berufung des Beklagten und des Nebenintervenienten zurückzuweisen.

Die Akten des Landgerichts Berlin 3 O. 340/87 und 12 O.106/88 haben vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Die Berufungen sind zulässig.

Die Berufung der Kläger ist begründet, diejenige des Beklagten und des Nebenintervenienten ist unbegründet.

Die Kläger können von dem Beklagten die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuches verlangen, denn der Inhalt des Grundbuches steht in Ansehung des Eigentums an dem Grundstück mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, das gesamthänderische Eigentum der Kläger ist nicht richtig eingetragen und das formale Recht des im Grundbuch als Miteigen-

tümer zur gesamten Hand eingetragenen Beklagten wird durch die Berichtigung beeinträchtigt (§ 894 BGB).

Die Kläger verlangen jetzt nur noch, daß der Beklagte seine Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuches dahin erteilt, daß er als Miteigentümer gelöscht wird. Das ist keine Klageänderung, sondern eine Beschränkung des ursprünglichen Klagebegehrens, das den jetzt gestellten Antrag mitumfaßte.

Der Klageantrag ist auch nicht unzulässig, weil mit ihm nicht unmittelbar erreicht werden kann, daß alle Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden können. Es wird - anders als in dem vom Bundesgerichtshof in NJW 70, 1544 entschiedenen Fall - keine unzulässige Eintragung angestrebt. Das Grundbuch wird durch die Löschung des Beklagten nicht unrichtig, sondern es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß durch entsprechende Bewilligungen der dann Eingetragenen das Grundbuch berichtigt werden kann. Der Beklagte wird durch das Verlangen der Kläger auf Löschung seiner Miteigentümerstellung anstelle auf Zustimmung zur Eintragung der wahren Eigentümer nicht beschwert (vgl. Palandt-Bassenge, BGB, 48. Aufl., § 894 Bem. 6 b).

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks zur gesamten Hand und damit anspruchsberechtigt.

Sie sind Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, und als solche steht ihnen, sofern sie nicht schon zu den Personen gehörten, die das Grundstück durch den Kauf erworben haben, auf Grund ihres Beitritts zur Gesellschaft eine Mitberechtigung an dem Gesellschaftsvermögen, damit auch am Grundstück, das zum Gesellschaftsvermögen gehört, zu (s. Staudinger-Keßler, BGB, 12. Aufl., § 736 Rdnr. 6). Sie können von dem ausgeschiedenen Gesellschafter die Berichtigung des Grundbuches verlangen (Staudinger-Keßler, a.a.O., § 738 Rdnr. 1).

Soweit die Kläger nicht schon zu den "Gründern" gehören, sind sie wirksam der Gesellschaft beigetreten.

Zwar hatte der Gesellschaftsvertrag zunächst nicht vorgesehen, daß weitere Gesellschafter als diejenigen, die die Gesellschaft gegründet haben, aufgenommen werden sollten. Die Gesellschafter durften nur ihre Anteile übertragen (§ 8) und den Gesellschaftern Kind und Schröder wurde erlaubt, mit anderen Personen Unterbeteiligungsverträge abzuschließen (§ 6), was nur zur Folge haben konnte, daß eine Beteiligung an den Anteilen dieser Gesellschafter entstand (s. Staudinger-Keßler, a.a.O., Vorbem. zu § 705 Rdnr. 108), nicht aber Rechtsbeziehungen der Unterbeteiligten zur Gesellschaft eintreten konnten (Palandt-Thomas, a.a.O., § 705 Bem. 8 d). Nachdem sich herausgestellt hatte, daß Verlustzuweisungen nur diejenigen Personen erhalten konnten, die an der Gesellschaft unmittelbar beteiligt waren, hat Kind möglicherweise den Text des Gesellschaftsvertrages in den Exemplaren, die er seinen Unterbeteiligten übersandte, abgeändert, indem er das Wort "Unterbeteiligungen" durch "Beteiligungen" ersetzte. Dies mag ohne Zustim-

mung der anderen Gesellschafter geschehen sein. Jedenfalls hat Kind in der Folgezeit Beteiligungsverträge abgeschlossen, durch die andere Personen zusätzlich in die Gesellschaft aufgenommen werden sollten. Die Gesellschafter, darunter auch der Beklagte, haben dann dem damaligen Geschäftsführer Kind am 1. Oktober 1984 eine Vollmacht erteilt, die ihn berechtigte, Verträge abzuschließen, und zwar auch solche, die den "Eintritt in die ... Gesellschaft" betrafen, und er wurde auch bevollmächtigt, "Beitrittserklärungen von Unterbeteiligten zu bestätigen". Das kann unter den gegebenen Umständen nur bedeutet haben, daß, weil den Gesellschafter inzwischen - auch durch den Hinweis des Mitgesellschafters Schnauck, daß Verlustzuweisungen nur an unmittelbar Beteiligte gewährt werden konnten, - bewußt war, daß nur auf diese Weise der Gesellschaft weiteres Kapital zugeführt werden konnte, Kind hierdurch bevollmächtigt war, weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, und die Gesellschafter, die bisher als Unterbeteiligte (wirksam nur am Anteil der Gesellschafter Kind und möglicherweise auch Schröder) beteiligt waren, nunmehr Gesellschafter werden konnten. Somit erweiterte sich mit Zustimmung aller Gesellschafter die Gesellschaft in der Folgezeit, wobei allerdings offenbleibt, ob auch die neu hinzugetretenen Gesellschafter einer weiteren Vergrößerung der Gesellschaft zustimmten. Die durch den Beitritt weiterer Personen zur Gesellschaft aufgetretenen Unklarheiten - soweit sie darauf beruhten, daß neue Gesellschafter ihre notwendige Zustimmung zur Aufnahme weiterer Gesellschafter möglicherweise nicht gegeben hatten - wurden in der Gesellschafterversammlung vom 27. März 1985 beseitigt. In dieser Gesellschafterversammlung haben alle anwesenden Gesellschafter und die auf Grund einer Vollmacht vertretenen Gesellschafter der Aufnahme neuer Gesellschafter dadurch zugestimmt, daß sie "die Liste der Beteiligten, deren Beteiligungsquoten und Stimmrechte - ohne Gegenstimmen -" angenommen haben (Tagesordnungspunkt 4 am Ende). Dabei ist es für diesen Rechtsstreit ohne ausschlaggebende Bedeutung, wer mit welchen Quoten in der Liste aufgeführt war. Jedenfalls hat eine solche Liste der Versammlung vorgelegen und die darin genannten Personen sind, soweit sie damit einverstanden gewesen sind oder ihr Einverständnis später erklärt haben sollten, Gesellschafter geworden, wenn sie es nicht schon waren. Die Behauptung des Beklagten, es habe überhaupt keine Liste vorgelegen, ist angesichts der Tatsachen, daß auch er, vertreten durch Kind und Schröder, seine Zustimmung gegeben hat und auch später dies bestätigt hat, und in der Versammlung die Stimmrechte festgestellt wurden und niemand dies bemängelt hat, ins Blaue hinein aufgestellt worden. Darauf, ob diese Liste verlesen worden ist, kommt es, weil kein Beteiligter auf einer solchen Verlesung bestanden hat, nicht an.

Der Hinweis des Nebenintervenienten, die im Protokoll festgehaltene Stimmzahl entspreche nicht derjenigen, die eine Division des Stammkapitals durch 5.000 ergebe, läßt außer acht, daß nicht alle Gesellschafter Beteiligungen hatten, deren Betrag sich durch 5.000 teilen läßt, und somit "Bruchteile" von Stimmrechten verlorengingen.

Es ist unschädlich, daß in der Gesellschafterversammlung einige Gesellschafter nicht anwesend waren, sondern sich haben vertreten lassen.

Grundsätzlich ist eine Stimmabgabe durch Vertreter zwar nur möglich, wenn der Gesellschaftsvertrag eine Stimmvollmacht zuläßt (Soergel-Hadding, BGB, 11. Aufl., § 709 Rdnr. 28). Der Gesellschaftsvertrag enthält hierzu keine Vorschrift. Im fehlenden Widerspruch der anderen Gesellschafter bei der Abstimmung durch die Bevollmächtigten liegt jedoch die stillschweigend zum Ausdruck gekommene Übereinstimmung aller Beteiligten, daß die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten zulässig ist (Soergel-Hadding a.a.O.). Die an der Beschlußfassung beteiligten Personen haben der Stimmrechtsausübung durch Vertreter nicht widersprochen.

Die nicht anwesenden Gesellschafter haben später ihre Zustimmung erklärt. Hierbei bedurfte es nicht mehr der Zustimmung der Gründungsgesellschafter Krause und Eberhard, weil sie ihre Zustimmung schon durch die Vollmachtteilung an Kind am 1. Oktober 1984 gegeben hatten. Krause hatte sich in seiner schriftlichen Erklärung, die als Anlage zum Protokoll dieser Gesellschafterversammlung genommen wurde, auch nicht gegen die Aufnahme weiterer Gesellschafter und damit gegen die Umwandlung zu einer Publikumsgesellschaft ausgesprochen, sondern sich nur dagegen gewehrt, daß sich die Beteiligungen einiger Gründungsgesellschafter verringerten.

Abgesehen hiervon hat Krause sich später mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter einverstanden erklärt. Er hat nämlich durch die Erklärung vom 19. Februar 1987 die Erklärung des Geschäftsführers Wellmann vom 23. Juli 1986, die eine Grundbuchberichtigung zum Inhalt hatte (nämlich die Eintragung weiterer Gesellschafter) genehmigt. Damit hat er zu erkennen gegeben, daß auch er der Umwandlung in eine Publikumsgesellschaft zustimmte. Der Umstand, daß in vorher abgefaßten Urkunden zum Teil nur die Gründer genannt werden, ändert nichts an der Rechtslage, sagt aber im Hinblick darauf, daß im Grundbuch nur die Gründer eingetragen waren, auch nichts über die Vorstellungen der Beteiligten aus.

Eberhard hat später mehrfach dem Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 27. März 1985 zugestimmt, so auch in der auf Grund des Gesellschafterbeschlusses am 11. September 1985 abgegebenen gemeinsamen Erklärung von acht Gründungsmitgliedern.

Die Kläger sind auch zur Zeit der Klageerhebung Gesellschafter gewesen. Sie sind sämtlich in den Protokollen der Gesellschafterversammlungen vom 13. November 1987 oder vom 11. September 1985 namentlich als anwesend oder vertreten aufgeführt worden oder aber in der Liste vom 30. Januar 1985 aufgeführt, und in keiner Gesellschafterversammlung ist gerügt worden, daß sie zu Unrecht als Beteiligte angesehen würden. Auch der Beklagte hat solch eine Rüge nie erhoben, und behauptet auch jetzt nicht, daß auch nur einer der Kläger aus der Gesellschaft auf Grund eines Rechtsvorganges, der von ihm dargelegt wäre, ausgeschieden sei. Er meint nur, einige der Kläger könnten an der Gesellschaft deswegen nicht beteiligt sein, weil die Quote ihrer Beteiligung nicht feststünde. Die Mitgliedschaft an einer Gesellschaft ist aber nicht davon abhängig, daß sich ihre Anteile wenigstens rechnerisch bestimmen lassen. Der Eintritt von Gesellschaftern äußert sich nicht in einer

Veränderung fiktiver Quotenrechte, sondern darin, daß dadurch die Bildung des maßgebenden Gesamtwillens sich ändert (Staudinger-Keßler, a.a.O., Vorbem. 72, 73 zu § 705). Von den Klägern selbst wird die Beteiligung der jeweils anderen Kläger an der Gesellschaft nicht in Frage gestellt.

Der Beklagte ist nicht Mitigentümer des Grundstückes, denn er ist aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wirksam ausgeschlossen worden.

Es trifft zwar zu, daß nach § 16 des Gesellschaftsvertrages, der nie ausdrücklich abgeändert worden war, zur Ausschließung eines Gesellschafters ein einstimmiger Beschluß der Gesellschafter notwendig war und in der (siebten) Gesellschafterversammlung vom 26. November 1987 auch dann keine Einstimmigkeit für den Ausschluß des Beklagten vorhanden war, wenn nur - wie der Beklagte es für richtig hält - die Stimmen der ursprünglich neun Gründungsmitglieder als ausschlaggebend angesehen werden. Der damalige Gesellschafter Krause, der zu den Gründern gehörte und der noch bis zum 31. Dezember 1987 Gesellschafter mit allen Rechten war, stimmte nämlich gegen den Ausschluß. Dies macht den Ausschluß aber noch nicht unwirksam. Vielmehr ist die im Gesellschaftsvertrag enthaltene Regelung, die bei einem Ausschluß eines Gesellschafters Einstimmigkeit der anderen Gesellschafter erfordert, mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter in der Weise, daß die Gesellschaft zu einer Publikumsgesellschaft umgestaltet wurde, unwirksam geworden. Die Gesellschafter, die der Gesellschaft später beigetreten sind, hatten beim Beitritt auf die Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses keinen Einfluß mehr, durch den sie ihre Interessen hätten wahren können. Sie konnten nur den fertig formulierten Gesellschaftsvertrag durch ihre Beitrittserklärung billigen. Es fehlte der Vertragskompromiß als Gewähr einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten. Deshalb besteht in einem solchen Falle zum Schutze der Anlagegesellschafter ein Bedürfnis, dem unter solchen Umständen möglichen Mißbrauch der Vertragsfreiheit mit Hilfe einer an den Maßstäben von Treu und Glauben ausgerichteten Inhaltskontrolle zu begegnen (vgl. BGHZ 64, 238 [241] = NJW 75, 1318). Treu und Glauben verlangen aber, daß die Gesellschafter einen für die Gesellschaft untragbaren Gesellschafter nicht nur dann ausschließen können, wenn insoweit Einstimmigkeit herrscht, weil sonst die übrigen Gesellschafter einen solchen Mitgesellschafter so lange ertragen müßten, wie auch nur ein anderer Gesellschafter ihn stützt (s. BGH NJW 82, 2495, 2496 zur Abberufung eines Verwalters, der nicht Gesellschafter ist). Das Erfordernis der Einstimmigkeit kann in einer kleinen Gesellschaft, in der die Gesellschafter in der Regel einander persönlich verbunden sind, sachgerecht sein. In einer Publikumsgesellschaft, die sich aus einer Vielzahl Gesellschafter zusammensetzt, die nicht einmal miteinander bekannt zu sein brauchen, deren gemeinsamer Zweck oft - wie hier - nur darin liegt, Steuern zu sparen, besteht für die Beibehaltung des Grundsatzes der Einstimmigkeit kein Anlaß. Ein besonderer Schutz der Mitgliedschaft ist nicht angezeigt; vielmehr müssen die Gesellschafter in der Lage sein, einen Mitgesellschafter, wenn wichtiger Grund vorliegt, durch Mehrheitsbeschluß aus der Gesellschaft zu entfernen (vgl. MünchKommBZ -Ulmer, a.a.O., § 709 Rdnr. 79). Es braucht nicht entschieden zu werden, ob wenigstens eine qualifizierte Mehrheit für einen

Ausschluß notwendig ist, denn von den in der Gesellschafterversammlung vertretenen 175 Stimmrechten wurden nur 35 gegen einen Ausschluß des Beklagten abgegeben, das sind zwei Zehntel. Allerdings gab es auch "einige Enthaltungen", die weder den Ja-Stimmen, noch den Nein-Stimmen hinzuzurechnen sind (s. BGH NJW 89, 1090, 1091). Der Senat entnimmt aber dieser im Protokoll getroffenen Feststellung, daß zumindest drei Viertel der auf der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen für den Ausschluß des Beklagten abgegeben worden sind. Dies ist eine qualifizierte Mehrheit.

Im Übrigen waren auch die Gesellschafter, die gegen den Ausschluß stimmten oder sich der Stimme enthielten, verpflichtet, für den Ausschluß zu stimmen, denn dies erforderte ihre Treuepflicht gegenüber den anderen Gesellschaftern. Daß eine Rechtspflicht eines einzelnen Gesellschafters zur Mitwirkung bei der Ausschließung eines für die übrigen Gesellschafter untragbar gewordenen Mitgesellschafters bestehen kann, ist in Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt (BGH NJW 75, 1410, 1411 und NJW 77, 1013; Münchn.-Komm.-Ulmer, a.a.O., § 737 Rdnr. 11). Im vorliegenden Fall ist es den sich einem Ausschluß widersetzenen Gesellschaftern nicht nur unter Berücksichtigung ihrer Belange zuzumuten, dem Ausschluß des Beklagten zuzustimmen, sondern der Ausschluß des Beklagten ist mit Rücksicht auf die bestehenden Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander, nämlich ihr Interesse an der Erhaltung gemeinsam geschaffener Werte, auch dringend erforderlich. Die Gesellschafter, die dem Ausschluß nicht zugestimmt haben, haben auch kein besonderes Interesse daran, daß der Beklagte in der Gesellschaft verbleibt. Die Weigerung einzelner Gesellschafter dem Ausschluß des Beklagten zuzustimmen, führt nicht etwa (nur) zu einer Schadenersatzpflicht oder dazu, daß die sich weigernden Gesellschafter selbst ausgeschlossen werden könnten (so Staudinger-Keßler, a.a.O., § 737 Rdnr. 16 mit Nachw.). Die sich weigernden Gesellschafter brauchen auch nicht erst auf Zustimmung verklagt zu werden; vielmehr führt die aus dem Treuegebot erwachsende Verpflichtung der Gesellschafter, einem bestimmten Gesellschafterbeschuß zuzustimmen, in der Publikumsgesellschaft dazu, die nicht oder pflichtwidrig abgegebene Stimme so zu behandeln, als ob sie entsprechend der bestehenden Verpflichtung abgegeben worden wäre (BGH WM 85, 195, 196).

Ein wichtiger Grund für die Ausschließung des Beklagten hat vorgelegen. Auch unter Anlegung strengster Maßstäbe ist sein Ausschluß gerechtfertigt.

Der Beklagte hat schon dadurch seiner Gesellschafterpflicht, alles zu unterlassen, was die Finanzierung der von der Gesellschaft durchgeführten Bauvorhaben gefährden könnte, zuwidergehandelt, daß er den Banken untersagte, den Teil des Darlehens, für den er einzustehen hatte, an die Gesellschaft auszuzahlen. Die Gesellschaft hatte bei der Württembergischen Hypothekenbank Darlehen aufgenommen, für deren Rückzahlung und Zahlung der Zinsen die Gesellschafter der Gesellschaft anteilig nach dem Wert ihrer Geschäftsanteile haften (s. die Darlehensurkunde vom 25. Oktober 1986). Der Beklagte hat den Geschäftsführer für sämtliche Rechtshandlungen, die dieses

Schuldverhältnis betrafen, unwiderruflich zum "Zustellungs"bevollmächtigten ernannt, was aber so zu verstehen ist, daß der Geschäftsführer zum Bevollmächtigten bestellt wurde, denn er wurde "von den Beschränkungen des § 181 BGB" befreit. Die Bevollmächtigung umfaßte auch die Befugnis, bei Bedarf die Kreditraten abzurufen, ohne daß jeder Gesellschafter erst um seine Zustimmung gebeten werden mußte, was die Auszahlung zumindest verzögert hätte (s. Schreiben der Württembergischen Hypothekenbank vom 1. Oktober 1987 an den Beklagten). In diesem Zusammenhang hatte der Beklagte bei der Deutschen Kreditbank für Baufinanzierung AG (DKB), die die Zwischenfinanzierung durchführte (s. Grundsatzzusage dieser Bank an den Geschäftsführer Wellmann vom 26. Mai 1985), einen Kredit in Höhe von DM 970.000,- aufgenommen. Der Beklagte hat sich in mehreren Schreiben an die Banken gewendet und die Auffassung vertreten, daß die Kredite nicht in voller Höhe in Anspruch genommen zu werden brauchten, weil für die Altbausanierung nicht soviel Kosten zu entstehen brauchten, wie vorgesehen waren ("nicht mehr als 3 Millionen"). Deswegen teilte er z.B. der DKB mit, daß er dem Geschäftsführer Wellmann die Vollmacht entzogen habe und jede Geldauszahlung oder neue Kreditbewilligung ohne Rücksprache untersage (s. sein Schreiben vom 24. September 1987). Die DKB versicherte dem Beklagten im Schreiben vom 5. Oktober 1987, sie werde sein Auszahlungsverbot beachten. Die Kläger haben nicht behauptet, daß hierdurch die Finanzierung des Bauvorhabens ernstlich in Schwierigkeiten geraten sei, dennoch hätte dieses Verhalten des Beklagten die Finanzierung gefährden können. Der Beklagte verstieß jedenfalls gegen seine durch die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht an den Geschäftsführer der Gesellschaft den anderen Gesellschaftern gegenüber übernommene Verpflichtung, den Abruf der Darlehensraten nicht von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Hätten sich auch mehrere andere Gesellschafter so verhalten wie der Beklagte, wäre die Finanzierung so, wie es dem ursprünglichen Willen der Gesellschafter entsprach, nicht durchzuführen gewesen, und die Gesellschaft wäre in ihrem Bestand gefährdet worden. Dem Beklagten kann auch nicht zugutegehalten werden, daß er guten Willens gehandelt habe und bestrebt gewesen sei, weiteren Schaden von sich und den anderen Gesellschaftern abzuwenden. Wenn er die Überzeugung gewonnen haben sollte, daß die gewährten Kredite nicht nur dem Bauvorhaben dienten, sondern auch für gesellschaftsfremde Zwecke verwendet wurden, hätte er seine Bedenken den anderen Gesellschaftern vortragen und bestrebt sein müssen, für eine Ablösung des Geschäftsführers zu sorgen. Das hat er nicht einmal versucht. Sein Verhalten konnte dazu führen, die kreditgebenden Banken in Unsicherheit über die Zuverlässigkeit des Geschäftsführers oder auch darüber, ob die einzelnen Gesellschafter gewillt waren, die Darlehensverträge in der vorgesehenen Weise abzuwickeln, zu versetzen und künftigen Finanzierungswünschen der Gesellschaft nicht so bereitwillig wie bisher gegenüberzustehen. Ein solches Verhalten des Beklagten brauchten seine Mitgesellschafter nicht hinzunehmen, zumal zu besorgen war, daß der Beklagte sich auch in Zukunft nicht an die zwischen den Gesellschaftern getroffenen Vereinbarungen halten werde.

Auch der Umstand, daß der Beklagte sich fernmündlich an die Deutsche Kreditbank für Baufinanzierung AG wandte und den Geschäftsführer der Ge-

sellschaft bezichtigte, Millionenbeträge veruntreut zu haben, stellt einen wichtigen Grund für die Ausschließung des Beklagten dar, denn hierdurch hat er die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft aufs Spiel gesetzt. Er hat außerdem in einem dieser Gespräche dem Zweigstellenleiter der Bank erklärt, alle Vollmachten, die dem Geschäftsführer erteilt worden seien, und alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stünden, seien ungültig. Diese Äußerungen waren geeignet, die Bank im Hinblick auf die Sicherheit der von ihr gewährten Darlehen in Unruhe zu versetzen und die Auszahlung weiterer Kreditraten zu gefährden oder zu verzögern. Der Beklagte hat nicht dargelegt, daß er etwa konkreten Anlaß gehabt habe, den Geschäftsführer auf diese Weise zu beschuldigen. Für Verluste der Gesellschaft infolge von Handlungen der früheren Geschäftsführer Kind und Schröder kann der jetzige Geschäftsführer nicht verantwortlich gemacht werden. Es sind auch keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Gesellschafter Wellmann, als er den Gesellschaftern einen Forderungsausgleich (gegenüber den ausgeschiedenen Gesellschaftern Kind und Schröder und den von ihnen geführten oder beherrschten Gesellschaften) vorschlug, unsachlich und wider besserer Kenntnis gehandelt habe. Die Kläger brauchen es nicht hinzunehmen, einen Mitgesellschafter zu dulden, der auf Grund subjektiver Verdachtsmomente einen anderen Gesellschafter der Begehung von Straftaten beschuldigt und auf diese Weise die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft gegenüber einem Kreditgeber in Zweifel setzt und letztlich hierdurch den Bestand der Gesellschaft gefährdet.

Auf die jetzt von den Klägern in den Vordergrund gestellten Gründe, die den Ausschluß des Beklagten nach ihrer Ansicht rechtfertigen, die aber nicht Grundlage für die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung vom 26. November 1987 waren, braucht nicht eingegangen zu werden, insbesondere nicht darauf, ob der Beklagte verpflichtet war, sich an einer weiteren Nachfinanzierung zu beteiligen, obwohl der Gesellschaftsvertrag es nicht ausdrücklich vorsieht, daß eine Nachschußpflicht durch Mehrheitsbeschluß begründet werden kann.

Die Berufung des Beklagten und des Nebenintervenienten - es handelt sich hierbei um eine Berufung (BGH NJW 89, 1357) - ist nicht begründet.

Die von Ihnen begehrte Feststellung, daß die Gesellschaft nur aus den sogenannten Gründern bzw. deren Nachfolgern besteht, kann - wie aus den obigen Darlegungen folgt - nicht getroffen werden, ebensowenig die mit dem Hilfsantrag verlangte Feststellung, daß der Beklagte nicht aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

Der Beklagte und der Nebenintervenient verlangen ferner, daß die Kläger dem Beklagten die Einsichtnahme in alle Unterlagen der Gesellschaft gewähren. Ein solches Einsichtsrecht steht dem Beklagten nach § 716 Abs. 1 BGB nicht zu, denn er ist nicht mehr Gesellschafter. Daß die Voraussetzungen für eine Einsichtnahme nach § 810 BGB vorlägen, hat der Beklagte nicht

dargelegt. Insoweit kommt ein Einsichtsrecht des Beklagten im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden in Betracht, allerdings nur soweit eine Einsichtnahme hinsichtlich seines Abfindungsanspruches notwendig ist (Staudinger-Keppler, a.a.O., § 738 Rdnr. 9). Ein solches Einsichtsrecht macht der Beklagte gar nicht geltend, und die Kläger haben dem Beklagten für den Fall, daß sein Ausschluß wirksam ist, ein Einsichtsrecht zugestanden.

Der Schriftsatz des Beklagten vom 13. Juli 1989 hat vorgelegen. Sein Inhalt veranlaßt die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, § 97 Abs. 1, § 100, § 101 und § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO und, soweit es die erste Instanz betrifft, auf § 92 ZPO. Bei der Entscheidung über die Kostentragungspflicht in der ersten Instanz wurde berücksichtigt, daß die Kläger zu 1 und 5 nicht anspruchsberechtigt gewesen sind. Der Nebenintervenient ist dem Beklagten in der ersten Instanz als Streithelfer nur insoweit beigetreten, als es um die Widerklage geht. Er ist insoweit streitgenössischer Nebenintervenient (§ 69 ZPO), als es den Antrag auf Feststellung betrifft; hinsichtlich des Antrages auf Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft ist seine Streithilfe unselbständig. Dies hat zu der getroffenen Kostenentscheidung geführt.

Das Urteil war gemäß § 708 Nr. 10 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und es war eine Maßnahme nach § 711 ZPO auszusprechen.

Siering

Schmeißer

Gast